OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608218/15/KHa/Hue**

Datum: **Linz, 19. August 2026**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26. Februar 2026, GZ: BHBR/925040039890/25, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2026

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1. eingestellt.**

**Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu Spruchpunkt 1. fällt auch kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde an.**

**Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Februar 2026, GZ: BHBR/925040039890/25, wurden dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 25.11.2025, 21:10 Uhr
Ort: B__, L502, Höhe C__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW das Rücklicht rechts hinten defekt ist.

2. Datum/Zeit: 25.11.2025, 21:10 Uhr
Ort: B__, L502, Höhe C__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass durch das Anbringen einer Vorrichtung (Anhängevorrichtung) das hintere Kennzeichen des Fahrzeuges teilweise verdeckt wurde. Es waren insbesondere die Buchstaben/Ziffern C nicht ablesbar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 14 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 87/2014
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 50 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 80/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheits-strafe von | Gemäß | Vormerkdelikt |
|---|---|---|---|---|
| 1. € 50,00 | 0 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025 | Nein |
| 2. € 80,00 | 0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025“ | Nein |

I.2. Mit E-Mail vom 16. März 2026 erhob der Beschwerdeführer gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er am Tattag Essen ausgeliefert habe und ihm beim ständigen Öffnen und Schließen des Kofferraumdeckels ein ausgefallenes Rücklicht aufgefallen wäre. Dieses Rücklicht müsse deshalb unmittelbar vor der Kontrolle ausgefallen sein. Die Anhängekupplung verdecke das Nummernschild aus keiner Ansichtsperspektive, sei vom TÜV abgenommen, von der Zulassungsstelle eingetragen und für den Straßenverkehr zugelassen worden. Bei der Amtshandlung habe es Kommunikationsprobleme mit der einschreitenden Polizistin gegeben; der Versuch einer Klärung der Situation mit einem Dolmetscher sei „nicht gehört" worden.

I.3. Mit Schreiben vom 18. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Auf Anfrage gab ein kraftfahrzeugtechnischer Amtssachverständiger dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mail vom 27. April 2026 eine Stellungnahme hinsichtlich der vom Beschwerdeführer verwendeten Anhängevorrichtung ab. Der Wortlaut dieser Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Stellungnahme der deutschen Zulassungsstelle vom 14. Jänner 2026, in die Beschwerdeschrift, in die Fotoaufnahmen der zur Tatzeit verwendeten Anhängevorrichtung, in die kraftfahrtechnische Stellungnahme vom 27. April 2026 sowie in die vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Mai 2026 vorgelegten Unterlagen. Weiters fand am 2. Juli 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Beschwerdeführer (unter Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetscherdienstes) teilgenommen hat und in welcher dieser ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt wurde. Die belangte Behörde hat ihre Nichtteilnahme entschuldigt. Die amtshandelnde Polizistin wurde in der mündlichen Verhandlung als Zeugin einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 25. November 2025 gegen 21:10 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) auf der D-Straße L502

auf Höhe der C__ in B__, wo er aufgrund eines defekten rechten Rücklichtes von der Polizei zur Durchführung einer Personen- und Fahrzeugkontrolle angehalten wurde. Weiters ragte die am Fahrzeug angebrachte starre Anhängevorrichtung in das hintere Kennzeichen des Kraftfahrzeugs hinein und wurde das Kennzeichen teilweise durch die am Fahrzeug montierte Anhängevorrichtung verdeckt, sodass ein Ablesen des Kennzeichens während des sich bewegenden Fahrzeuges nicht vollständig möglich gewesen ist; z.B. konnte das „C" im Kennzeichen nicht abgelesen werden. Diese starr montierte Anhängevorrichtung wurde aus mehreren Blickwinkeln mit Beweisfotos dokumentiert, welche das Hineinragen der Anhängevorrichtung zeigt.

Fest steht, dass das rechte Rücklicht am Tattag zur Tatzeit defekt war. Es konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, wann es zum Defekt des rechten Rücklichts gekommen ist und ob dieser Defekt nicht erst unmittelbar vor der Anhaltung durch die Polizeibeamten entstanden ist.

II.2. Während der Amtshandlung wies der Beschwerdeführer die einschreitende Polizistin darauf hin, dass er die deutsche Sprache nur mangelhaft verstehen würde, weshalb die Konversation teilweise mittels Übersetzung durch einen Bekannten des Beschwerdeführers über eine Handytelefonverbindung erfolgt ist. Zudem ist in der Anzeige folgende Aussage des Beschwerdeführers festgehalten: *„Ich habe ja noch ein anderes Rücklicht, das funktioniert doch".* Ob dieser Satz vom Beschwerdeführer auch in dieser Art und Weise geäußert wurde, konnte nicht festgestellt werden, da es keine direkte Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und den Polizeibeamten gegeben hat.

II.3. Beim Ankauf des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges war die Anhängevorrichtung in der dargestellten Form bereits am Fahrzeug montiert gewesen. Laut deutscher Zulassungsbescheinigung verfügt das Fahrzeug aus technischer Sicht sowohl über eine gebremste als auch ungebremste Anhängelast. Zudem wurde in den Anmerkungen eine erhöhte Anhängelast genehmigt.

II.4. Der Beschwerdeführer ist ukrainischer Staatsbürger und lebt seit etwa vier Jahren in E__. Die Muttersprache des Beschwerdeführers ist Ukrainisch, der deutschen Sprache ist der Beschwerdeführer nur rudimentär mächtig.

Die Verständigung mit dem Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgte mittels Dolmetscher für die Sprache Ukrainisch. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer etwaige Erläuterungen der einschreitenden Polizistin aufgrund der Sprachbarriere – wenn überhaupt – nur unzureichend verstanden hat. Auch der über eine Handyverbindung dolmetschende Bekannte des Beschwerdeführers konnte offensichtlich während der Amtshandlung den Inhalt der Konversation zwischen der Polizistin und dem Beschwerdeführer nicht im ausreichenden Maße wechselseitig übersetzen und

können Missverständnisse in der Kommunikation daher nicht ausgeschlossen werden.

II.5. Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben über ein monatliches Einkommen von 250 Euro und hat keine Sorgepflichten.

Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Beschwerdeführer unbescholten. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde samt Beweisfotos, Zulassungsschein, Stellungnahme der deutschen Zulassungsstelle vom 14. Jänner 2026 sowie Stellungnahme eines kraftfahrzeugtechnischen Amtssachverständigen vom 27. April 2026 zur vom Beschwerdeführer verwendeten Anhängevorrichtung. Zudem legte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Mai 2026 Unterlagen zur am Fahrzeug montierten Anhängevorrichtung vor.

III.2. Am vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug war eine Anhängevorrichtung montiert. Die aus mehreren Blickwinkeln zur Tatzeit angefertigten Beweisfotos zeigen, dass die starr montierte Anhängevorrichtung teilweise dergestalt in das behördliche hintere Kennzeichen hineinragt, dass einzelne Ziffern und Buchstaben auf diesem Kennzeichen – abhängig vom Blickwinkel – nicht erkennbar bzw. ablesbar waren. Dass ein vollständiges Ablesen des Kennzeichens nicht möglich war, legte auch die zeugenschaftlich einvernommene Polizeibeamtin im Rahmen ihrer Einvernahme schlüssig und nachvollziehbar dar, indem diese ausführte, dass während der Fahrt des Beschwerdeführers aufgrund der montierten Anhängevorrichtung ein gänzliches Ablesen des Kennzeichens auch den amtshandelnden Polizeibeamten nicht möglich war, da der Buchstabe „C" durch die Anhängevorrichtung nicht einsehbar gewesen ist.

Dies deckt sich mit der Feststellung des kraftfahrzeugtechnischen Amtssachverständigen vom 27. April 2026, welcher ebenfalls ausführte, dass die Anhängevorrichtung in den Bereich des Kennzeichens hineinragt. Weiters führt der Amtssachverständige aus, dass das Fahrzeug gemäß der deutschen Zulassungsberechtigung sowohl über eine gebremste als auch ungebremste Anhängelast verfügt und eine erhöhte Anhängelast genehmigt wurde. Grundsätzlich können Fahrzeuge der gegenständlichen Bauart (nämlich solche, mit weit unten angebrachten hinteren behördlichen Kennzeichen) durchaus mit Anhängevorrichtungen ausgestattet sein. Um dabei ein Hineinragen der Anhängevorrichtung in das amtliche Kennzeichen zu vermeiden, werden üblicherweise Vorrichtungen mit abnehmbaren oder einziehbaren Systemen

verwendet. Beim gegenständlichen Kraftfahrzeug wurde hingegen eine starre Anhängevorrichtung montiert, die sich zur Tatzeit am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug befand.

Die deutsche Zulassungsbehörde bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 14. Jänner 2026 die Eintragungen in der vorliegenden Zulassungsbescheinigung, wonach das für das gegenständliche Kraftfahrzeug eine EG-Typgenehmigung für eine Anhängekupplung mit dem Wortlaut „F.1/F.2: Bei Anhängebetrieb 1885*7.2/8.2: Bei Anhängebetrieb 975*O.1:1300 bis 10 % Steig.*WW.AHK LT.EGTG" vorliegt. Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass die am Fahrzeug montierte Anhängevorrichtung in den Bereich der hinteren Kennzeichentafel hineinragte, sodass diese von den oberen Teilen der Anhängevorrichtung teilweise verdeckt war.

III.3. Was die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers betrifft, konnte das erkennende Gericht in der mündlichen Verhandlung feststellen, dass der Beschwerdeführer etwaige Erläuterungen der einschreitenden Polizistin aufgrund der Sprachbarriere – wenn überhaupt – nur unzureichend verstanden haben kann. Auch der über eine Handyverbindung dolmetschende Bekannte des Beschwerdeführers konnte offensichtlich während der Amtshandlung den Inhalt der Konversation des Beschwerdeführers mit der Polizistin nicht im ausreichenden Maße übersetzen, sodass Missverständnisse in der Kommunikation nicht ausgeschlossen werden können. Auch bestätigte die zeugenschaftlich einvernommene Polizistin, dass eine direkte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer aufgrund dessen unzureichender Deutschkenntnisse kaum möglich war.

III.4. Zur Thematik des defekten Rücklichts ist auszuführen, dass die diesbezüglich in der Anzeige dokumentierte Aussage des Beschwerdeführers, wonach ohnehin ein weiteres funktionierendes Rücklicht vorhanden sei, mittels Übersetzungshilfe via Telefonverbindung über einen Bekannten des Beschwerdeführers zustande gekommen ist. Ob diese Aussage vom Beschwerdeführer selbst auf die dokumentierte Art und Weise getätigt wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar. So könnte es sich dabei auch um ein sprachliches Missverständnis gehandelt haben. Zudem konnte sich die einvernommene Zeugin an den Gesprächsverlauf mit dem Beschwerdeführer, insbesondere auch das defekte Rücklicht betreffend, nicht mehr erinnern.

Der Beschwerdeführer führte im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht durchaus glaubhaft aus, dass er vor der Tatzeit mit der Tätigkeit der Durchführungen von Essensauslieferungen beschäftigt war, dazu laufend den Kofferraum öffnen musste und ihm daher ein defektes Rücklicht hätte auffallen müssen. Da dies nicht der Fall gewesen sei, kann dieses tatsächlich erst kurz vor der Anhaltung durch die Polizeibeamten ausgefallen sein. Diese Darlegung ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes zumindest möglich und nicht unwahrscheinlich und konnte Gegenteiliges im abgeführten Beweisverfahren nicht

mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Somit konnte letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, wann es zum Defekt des rechten hinteren Rücklichtes gekommen ist und ob dieser Defekt nicht erst unmittelbar vor Anhaltung durch die Polizeibeamten am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug entstanden ist.

III.5. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen sowie den Sorgepflichten basieren auf den diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Behördenakt.

IV. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1. Gemäß § 14 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht). Die Schlussleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

IV.2. Gemäß § 50 Abs. 1 KFG 1967 ist das Ändern der Kennzeichentafeln und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, verboten.

IV.3. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

IV.4. Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

V. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

In der mündlichen Verhandlung hat sich gezeigt, dass der Beschwerdeführer der deutschen Sprache lediglich im geringen Umfang folgen konnte, weshalb der Verhandlung auch ein Dolmetscher zugezogen wurde. Zusammengefasst ist es für das Landesverwaltungsgericht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer etwaige Erläuterungen der einschreitenden Polizistin während der Amtshandlung aufgrund der Sprachbarriere – wenn überhaupt – nur unzureichend verstanden hat. Auch der über eine Handyverbindung dolmetschende Bekannte des Beschwerdeführers konnte offensichtlich den Inhalt der Konversation des Beschwerdeführers mit der Polizistin nicht im ausreichenden Maße zwischen den Gesprächspartnern übersetzen. Ebenso bestätigte die zeugenschaftlich einvernommene Polizistin, dass eine direkte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer aufgrund dessen unzureichender Deutschkenntnisse kaum möglich war. So ist es plausibel, dass die in der Anzeige dokumentierte Aussage des Beschwerdeführers, wonach ohnehin ein weiteres funktionierendes Rücklicht vorhanden sei, auch über die Übersetzung via Telefonverbindung über einen Bekannten des Beschwerdeführers zustande gekommen ist. Durch eine solche Aussage, welche der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung bestritten hat, hätte durchaus darauf geschlossen werden können, dass dem Beschwerdeführer bereits vor der Fahrzeugkontrolle das defekte Rücklicht zur Kenntnis gelangt ist. Ob jedoch die zitierte Aussage vom Beschwerdeführer selbst und auf die dokumentierte Art und Weise getätigt wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar. So könnte es sich dabei auch um ein sprachliches Missverständnis gehandelt haben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes macht sich jeder, der ein den in Betracht kommenden Vorschriften nicht entsprechendes Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt und in der Folge lenkt, einer Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 schuldig (vgl. VwGH 18.09.2019, Ra 2019/02/0142). Der Beschwerdeführer gab an, dass ihm durch das ständige Hantieren mit der Heckklappe während seiner Essensauslieferungen ein defektes Rücklicht aufgefallen wäre, was jedoch nicht der Fall gewesen ist.

Wie auch im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt wurde, konnte letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, wann es zum Defekt des rechten hinteren Rücklichtes gekommen ist und ob dieser Defekt nicht erst unmittelbar vor Anhaltung durch die Polizeibeamten am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug entstanden ist. Es ist daher – in dubio pro reo – davon auszugehen, dass das rechte Rücklicht unmittelbar vor der gegenständlichen Kontrolle ausgefallen ist, was der Beschwerdeführer während der Fahrt selbst nicht bemerken konnte,

weshalb für den Vorwurf, er habe seine Sorgfaltspflicht iSd § 102 Abs. 1 KFG 1967 schuldhaft verletzt, kein Raum bleibt (vgl. *Nedbal-Bures*, KFG²² § 102 E 12 [Stand 01.05.2023, rdb.at]). Das angefochtene Straferkenntnis war sohin gem. § 45 Abs. 1 VStG hinsichtlich des Spruchpunktes 1. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang einzustellen.

V.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

V.2.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Auf Grundlage des Ergebnisses des Beweisverfahrens steht fest, dass zur Tatzeit am Tatort die am Fahrzeug angebrachte Anhängevorrichtung – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – in das hintere Kennzeichen des Kraftfahrzeugs hineinragte und dadurch das Kennzeichen teilweise verdeckt hat, sodass ein Ablesen des Kennzeichens während des sich bewegenden Fahrzeuges nicht vollständig möglich gewesen ist; z.B. konnte das „C" im Kennzeichen durch die einschreitenden Polizisten nicht abgelesen werden. Diese starr montierte Anhängevorrichtung wurde aus mehreren Blickwinkeln mit Beweisfotos dokumentiert, welche das Hineinragen der Anhängevorrichtung zusätzlich zeigt. Weiters wurde auch durch einen kraftfahrzeugtechnischen Amtssachverständigen das teilweise Hineinragen der Anhängevorrichtung in das amtliche Kennzeichen bestätigt.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist § 50 Abs. 1 KFG 1967 dahingehend auszulegen, dass durch diese Bestimmung das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, verboten wird, wobei diese Regelung dahingehend zu verstehen ist, dass das Kennzeichen - von welchem Standort auch immer hinter dem Kraftfahrzeug - durch eine angebrachte Vorrichtung u.a. weder ganz noch teilweise verdeckt werden darf (vgl. VwGH 18.11.2003, 2001/03/0322).

Das Wort "kann" im § 50 Abs. 1 KFG bedeutet, dass das Verbot sich auf alle Vorrichtungen erstreckt, die geeignet sind, das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise zu verdecken oder unlesbar zu machen, bei deren Verwendung also nicht auszuschließen ist, dass sie die in dieser Bestimmung angeführten Wirkungen hervorrufen könnte (vgl. VwGH 27.02.1980, 1049/78).

Das Gesetz macht hinsichtlich der verlangten Ablesbarkeit eines Kennzeichens keinen Unterschied, ob die Ablesung mittels des menschlichen Auges oder eines technischen Gerätes (z.B. Radar) erfolgt (vgl. VwGH 09.10.1979, 3065/78).

Konkret war das hinter Kennzeichen am Fahrzeug des Beschwerdeführers durch die angebrachte Anhängevorrichtung teilweise verdeckt.

Der objektive Tatbestand des § 102 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 KFG 1967 ist somit als erfüllt anzusehen.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Anhängevorrichtung wäre typengenehmigt und in der deutschen Zulassungsberechtigung eingetragen, ist zu entgegnen, dass in der zu benutzenden Anhängevorrichtung einzuhaltende Steigungswinkel des Anhängers bzw. eine erhöhte Anhängelast behördlich festgelegt wurden. Welche der im Handel erhältlichen Anhängevorrichtungen eingebaut werden – sofern mit diesen die behördlichen Festlegungen eingehalten werden - obliegt dem Zulassungsbesitzer bzw. Lenker des Fahrzeuges. Der kraftfahrzeugtechnische Amtssachverständige führt in seiner Stellungnahme vom 27. April 2026 dazu ergänzend aus, dass Fahrzeuge der gegenständlichen Bauart (nämlich solche, mit weit unten angebrachten hinteren behördlichen Kennzeichen) zwar mit der verwendeten Anhängevorrichtung ausgestattet sein können, jedoch üblicherweise Vorrichtungen mit abnehmbaren oder einziehbaren Systemen verwendet werden, um ein Hineinragen der Anhängevorrichtung in das amtliche Kennzeichen zu vermeiden. Da beim Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers hingegen eine starre Anhängevorrichtung montiert war, hätte der Beschwerdeführer vor jeder Fahrt ohne Anhänger dafür sorgen müssen, dass diese starre Anhängevorrichtung entfernt (demontiert) wird, um ein (teilweises) Verdecken des amtlichen Kennzeichens zu verhindern. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers entlastet ihn deshalb auf objektiver Tatbestandsebene nicht.

V.2.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Eine mangelnde Kenntnis der Rechtsvorschrift des § 50 Abs. 1 KFG ist unbeachtlich, da selbst fahrlässige Unwissenheit bzw. ein falsches subjektives Verständnis der Regelung nicht ausreicht, um eine subjektive Entlastung begründen zu können. Von jedem Lenker eines Fahrzeuges wird erwartet, dass diesem die einschlägigen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes bekannt sein mussten; kannte der Lenker diese Bestimmungen nicht, hat er sich diesbezüglich fahrlässig verhalten (VwGH 15.02.1991, 85/18/0176). Ein beachtlicher Rechtsirrtum des Beschwerdeführers liegt somit nicht vor.

Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) kann dem Beschwerdeführer damit nicht zugestanden werden. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.2.3. Zur Strafbemessung:

V.2.3.1. Gemäß der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm des § 50 Abs. 1 KFG 1967 ist auszuführen, dass schon eine teleologische Gesetzesauslegung gebietet, dass die Buchstaben und Ziffern auf einer Kennzeichentafel von jedem Blickwinkel aus ablesbar sein müssen, dies, um die Identifizierbarkeit eines Kraftfahrzeuges jederzeit gewährleisten zu können und somit die Sicherheit im Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmer garantieren zu können. Der Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm ist somit als überaus beachtlich zu qualifizieren. Bereits aus diesem Grund ist der Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG nicht möglich.

V.2.3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzu-

zeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

V.2.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet selbst unter Berücksichtigung der bescheidenen Einkommenssituation des Beschwerdeführers, seiner Unbescholtenheit und der Tatsache, dass kein Erschwerungsgründe vorliegen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass künftig ein Verdecken des amtlichen Kennzeichens zu verhindern ist. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die nunmehr verhängte Geldstrafe als angemessen zu qualifizieren.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu 0,8 % aus, sodass eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V.3. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zu Spruchpunkt 1. zur Gänze durchgedrungen ist, fällt weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde an.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beläuft sich somit auf 16 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe in Höhe von 80 Euro). Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt mit 10 Euro unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass diese anhand der Strafzumessungskriterien im verfahrensgegenständlichen Einzelfall vorgenommen wurden, diese sind nicht verallgemeinerungsfähig, sodass bereit aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas